

„Arbeitsgemeinschaft Palliativnetzwerk für Leipzig und Umgebung e. V.“

Vereinssatzung

Präambel

Seit Mai 2008 haben sich Vertreter¹ stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen, der stationären Krankenversorgung, niedergelassene Ärzte und Interessierte zusammengefunden, um sich gemeinsam der Verbesserung der Palliativversorgung für die Stadt Leipzig und Umgebung zu widmen. Ihr Engagement gilt der medizinischen, pflegerischen, psychischen, spirituellen und sozialen Unterstützung unheilbar kranker und sterbender Menschen der Stadt Leipzig und Umgebung.

Das Sterben ist ein Teil des Lebens. Die Achtung der Würde Sterbender ist Grundlage aller Hilfeleistungen, für die wir uns einsetzen. Wir orientieren uns dabei an den Bedürfnissen der Betroffenen und respektieren ihren je eigenen Lebensweg. Wir wollen körperliche und seelische Leiden mindern, Menschen ermutigen, sich mit dem Sterben auseinanderzusetzen und Hilfe zu leisten. Wir wollen Betroffene auch darin unterstützen, ggf. den eigenen Abschied spirituell und religiös zu gestalten.

Um gemeinsam im Sinne dieser Intentionen handeln zu können, wollen wir diese Aufgaben und Ziele im organisatorischen Rahmen eines Vereins weiter verfolgen, dem wir die nachfolgende Satzung geben. Zugleich fördern wir Kooperationen mit allen anderen Menschen und Organisationen, die der Hospizidee nahe stehen und die Palliativversorgung verbessern wollen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft Palliativnetzwerk für Leipzig und Umgebung“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V".
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Palliativversorgung in der Stadt Leipzig und Umgebung, d. h. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

¹ Diese und folgende Bezeichnungen schließen sowohl die männliche als auch die weibliche Form ein.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
- a) im Sinne der Gemeinnützigkeit die allgemeine Beratung, Aufklärung und Koordination von Institutionen, Angehörige sowie Betroffene über die Bedürfnisse von schwer und unheilbar kranken Menschen, um deren Versorgung umfassend zu verbessern,
 - b) die Betreuung von schwer und unheilbar kranken Menschen und deren Angehöriger sowie professionell tätiger Personen in Form einer allgemeinen Beratung bei der Suche nach einer adäquaten Betreuung (z. B. ambulant, teilstationär, vollstationär) und Versorgungsform,
 - c) die Durchführung der Informationsveranstaltungen und Diskussionsforen, die Veröffentlichung von Informationsbroschüren, Organisation von Expertengesprächen,
 - d) die Durchführung der Fort- und Weiterbildungen von haupt- und ehrenamtlich Tätigen,
 - e) die Entwicklung und Implementierung von Qualitätsstandards in der Palliativversorgung, insbesondere bei der sektorenübergreifenden Vernetzung von Versorgungsangeboten.

Um diese Zweckverwirklichung umsetzen zu können, arbeitet der Verein mit allen beteiligten Institutionen und Personen sektorenübergreifend und vernetzend zusammen.

3. Der Verein ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben auch befugt, sich an anderen Organisationen zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitragspflicht

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Antragstellenden enthalten. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister beizufügen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Tod natürlicher Personen oder durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen, ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Bei Ableben natürlicher Personen oder bei der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen endet die Mitgliedschaft jeweils mit dem Eintritt dieser Voraussetzung.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als Verletzung der Vereinsinteressen in diesem Sinne sind vor allem anzusehen:

- Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen
- Verweigerung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen
- Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins

Vor der Beschlussfassung hierüber ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen. Bei Widerspruch gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und/oder Gremien beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus vier Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der erste Vereinsvorstand wird von der Gründungsversammlung bestellt. Bei Rücktritt oder Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt.
4. Der Vorstand gibt sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeit und Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind. Darüber hinaus ist der Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und Erstellung des Jahresabschlusses (Jahresabrechnung),
 - d) Unterbreitung eines Vorschlags an die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (Beschlüsse gem. § 7 Abs. 3)
2. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung soll wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Mit der Einberufung, die formfrei wirksam ist, soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bei telefonischer Bekanntgabe auf zwei Tage verkürzt werden.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Sitzungsleitung.
 4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
 5. Über den Ablauf von Vorstandssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
 6. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Rechte und Pflichten zu regeln.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - i) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - l) Einrichtung von Arbeitskreisen
 - m) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Anliegens beantragt wird.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird i. d. R. vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Antrag kann sich die Mitgliederversammlung davon abweichend einen eigenen Versammlungsleiter geben.
2. Die Protokollführung wird durch den Vorstand sichergestellt.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb derer die Stimmabgabe möglich ist und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mind. eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Stimmabgabe gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandes gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es stets der Durchführung einer Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Leipzig, zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Palliativversorgung.

§ 15 Geschäftsjahr, Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft als Rumpfgeschäftsjahr vom Tag der Gründung bis zum 31.12.2009.
2. Die Kassenführung des Vereins erfolgt an dessen Sitz. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Stand: 03.11.2021